

Vergleich der Regelungen Vollzeitpflege nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege des Landkreis Ravensburg mit den aktuellen Empfehlungen des KVJS

Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
1. Formen der Vollzeitpflege		
<ul style="list-style-type: none"> Vollzeitpflege Allgemein 	<p>Vollzeitpflege Allgemein (§33 Satz 1, (41) SGB VIII)</p> <p>(Aufenthalt im familiären Rahmen mit Ziel Rückführung innerhalb eines befristeten Zeitraums oder langfristige Perspektive / Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung bewältigt werden</p>	<p>Vollzeitpflege (§33 Satz1)</p> <p>(für Kinder, welche aufgrund der Situation in der Herkunftsfamilie vorübergehend oder auf Dauer nicht dort verbleiben können)</p>
<ul style="list-style-type: none"> Sozialpädagogische Vollzeitpflege 	<p>Sozialpädagogische Vollzeitpflege (§33 Satz 2; §35a (41) SGB VIII; §54 Absatz 3 SGB XII)</p> <p>(Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten und Verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen, die wegen einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. In der Regel auf längere Zeit oder auf Dauer angelegt. Wird geleistet durch persönlich und fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften.</p>	<p>Vollzeitpflege mit besonderem Bedarf (§33 Satz 2 SGB VIII)</p> <p>(Kinder und Jugendliche mit besonders aggressiven, extrem zurückgezogenen oder autoaggressiven Verhaltensweisen / intensiv zu verfolgende Rückkehrperspektive / erheblicher therapeutischer Bedarf mit hohem zeitlichem Aufwand für die Pflegefamilie).</p> <p>Sonderpflege (§33 Satz 2 SGB VIII)</p> <p>Deutliche Verhaltensoriginalität und/oder eine Rückführungszielsetzung mit intensiver Elternarbeit, die eine intensive Betreuung durch fachlich qualifizierte Pflegeelternarbeit notwendig macht.</p>

Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
<ul style="list-style-type: none"> Sonderpädagogische Vollzeitpflege 	<p>Sonderpädagogische Vollzeitpflege (§33 Satz 2; §35a (41) SGB VIII; §54 Absatz 3 SGB XII)</p> <p>(Grundlegende Persönlichkeitsstörung, lebensbedrohliche Erkrankung, schwere Behinderung sowie seelisch Behinderte und traumatisierten Kinder und Jugendliche. In der Regel längerfristig angelegt. Wird in der Regel von pädagogisch-psychologisch und gegebenenfalls medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt.)</p>	<p>Vollzeitpflege mit besonderem Bedarf (§33 Satz 2 SGB VIII)</p> <p>(Kinder und Jugendliche mit besonders aggressiven, extrem zurückgezogenen oder autoaggressiven Verhaltensweisen / intensiv zu verfolgende Rückkehrperspektive / erheblicher therapeutischer Bedarf mit hohem zeitlichem Aufwand für die Pflegefamilie).</p> <p>Sonderpflege (§33 Satz 2 SGB VIII)</p> <p>Deutliche Verhaltensoriginalität und/oder eine Rückführungszielsetzung mit intensiver Elternarbeit, die eine intensive Betreuung durch fachlich qualifizierte Pflegeelternarbeit notwendig macht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Vollzeitpflege für UMA 	<p>Vollzeitpflege für UMA (§ §33, §35a,(41) SGB VIII)</p> <p>(Hilfebedarf resultiert aus der Schutzlosigkeit und Abwesenheit der Eltern/Herkunftsfamilien. Gastfamilie mit Alltagsautonomie und Lebenserfahrung/ Selbstständigkeit bis zu traumatisierten Jugendlichen mit besonderer Bedarfslage) Pflegeperson als Zugewandte Kundige Begleiter.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Bereitschaftspflege 	<p>Bereitschaftspflege (§42SGB VIII)</p> <p>Schutzmaßnahme in einem Inobhutnahme, im Rahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Befristete Maßnahme als Krisenintervention. Klärung der weiteren Entwicklungsperspektive und Lebensort.</p>	<p>Bereitschaftspflege (§ 42SGB VIII)</p> <p>Unterbringung in Notsituation im familiären Rahmen</p>

Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
<ul style="list-style-type: none"> Kurzzeitpflege 	<p>Kurzzeitpflege § 20 SGBVIII i.V. (§33 Satz 1; §35a Satz1)</p> <p>Versorgung von Kindern aufgrund von Ausfall der gewöhnlichen Bezugspersonen. Begrenzung max. 3 Monate.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Verwandten und Netzwerkpflege 	<p>Verwandten und Netzwerkpflege §§ 33,35a (41) 42SGB VIII</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad über Tag und Nacht für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen (Verwandtenpflege). Freunde, Nachbarn und Bekannte (Netzwerkpflege) Auf längere Zeit oder Dauerhaft angelegt. Hilfe ergibt sich aus dem Erzieherischen Bedarf, welcher nicht von den Eltern geleistet werden kann.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung zwischen Vollzeitpflege und sonstigen betreuten Wohnformen 	<p>Abgrenzung zwischen Vollzeit-Pflege § 33 Satz 2 und sonstigen betreuten Wohnformen §34 SGB VIII</p> <p>Vollzeitpflege nach §33 Aufsicht beim örtlichen JA. Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft §34 / Aufsicht beim KVJS.</p>	
<p><u>2.</u> Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Information, Beratung und Qualifizierung 	<p>Über Motivation, Hoffnungen und Befürchtungen klar werden. Mögliches Scheitern reflektieren können. Vermittlung rechtlicher, institutioneller, pädagogischer, psychologischer sowie bindungsspezifische Kenntnisse. Aufklärung über verschiedene Pflegeformen und ggf. Auswirkungen auf Familiensystem, sowie Rechte, Ansprüche und Pflichten.</p>	<p>Erfolgt durch Vertiefer VZP. Informationsgespräche durch Vertiefer mit Hilfe des Leitfadens Vollzeitpflege und Infomappe für Pflegeeltern sowie Qualifizierungsseminar.</p>

Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
	<p>Umfassende Information über die tatsächliche Ausgestaltung über Art und Umfang der Beratung und Begleitung.</p> <p>Gemeinsame Reflexion der Pflegekinderhilfefachkräfte, für welche Form der Vollzeitpflege die Bewerber in Frage kommen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Begleitung 	<p>Erfordert die Pflegekinderhilfe, als Dienstleister, in entsprechender Form und Ausstattung um eine professionelle Begleitung in Bedarfsgerechten Umfang zu ermöglichen (aktiv/ attraktiv/ kontinuierlich). Einzel- oder Gruppenarbeit, sowie Einzel- oder Gruppensupervision.</p> <p>Individuelle Angebote zur Weiterbildung.</p> <p>Austausch zwischen den Pflegepersonen .</p> <p>Grundlegende Informationen für Pflegepersonen sollten aufbereitet und spezifisches Wissen weitervermittelt werden (z.B. Fachaufsätze).</p>	<p>Hausbesuch durch Vertiefer 1x Pro Jahr.</p> <p>Weitere Fallbegleitung durch ASD.</p> <p>Hinweis Pflegeelternverein.</p> <p>Superrevisionsgruppe der EB.</p> <p>Fortbildungsgutschein 1x Pro Jahr 100€.</p> <p>Jährliche Fortbildungsreihen vom JU organisiert.</p> <p>Beratung durch EB.</p> <p>Ggf. Coaching durch Fachkraft .</p> <p>Pflegeelternausflug.</p>
<p>3. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie</p>	<p>Vollzeitpflege als Hilfe zur Herstellung der Erziehungsverantwortung / Wahrung des Rechts des Kindes oder Jugendlichen auf die Pflege und Erziehung durch die Eltern.</p> <p>Die Unterbringung bei Pflegepersonen sollte -soweit möglich- nicht abrupt, sondern für Kind und Eltern durchdacht, nachvollziehbar und transparent gestaltet werden.</p> <p>Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sollten darauf hinwirken, dass Pflegepersonen, Herkunftsfamilie und sonstige Beteiligte zum Wohl des Kindes zusammenwirken.</p> <p>In der Gemengelage unterschiedlicher Interesse und Einschätzungen ist die Perspektive des Kindes aktiv mit einzubeziehen und entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes sicherzustellen.</p> <p>Je nach Einschätzung sollten Kontakte zwischen Kind und Herkunftsfamilie in Begleitung der Pflegeeltern und einer kompetenten Fachperson stattfinden.</p>	<p>Fallmanagement liegt in der Verantwortung des ASD</p>

Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
	Auch bei Entzug der Elterlichen Sorge haben leibliche Eltern Recht auf persönlichen Umgang. Sollte ein Umgang zeitweise oder generell nicht möglich sein, sollten die Eltern soweit als möglich aktiv beteiligt und begleitet werden.	
<p>4. Rückkehr in Herkunftsfamilie (Aktuelle Rückführungsquote aus Pflegeverhältnissen beträgt 2,5 %)</p>	<p>Die Perspektivklärung sollte –soweit möglich- bereits vor Beginn eines geplanten Pflegeverhältnisses erfolgen. Die Einschätzung und Entscheidung über die Rückkehrperspektive setzt die Prüfung des Änderungspotentials der Herkunftsfamilie voraus. Fachkräfte der Pflegekinderhilfe müssen mit den Eltern in einen intensiven Prozess der Klärung ihrer Lebenssituation und der Verständigung auf notwendige Bedingungen zur eigenverantwortlichen Erziehung ihres Kindes gehen. Die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums ist Voraussetzung für die Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie; Rückkehroption steht und fällt insbesondere mit der Qualität der Elternarbeit. Erziehungsbedingungen sollen zielgerichtet weiterentwickelt, die Lebenssituation stabilisiert und wichtige vorhandene Erziehungsfunktionen fortgesetzt werden. Im Hilfeplan konkret festgeschriebene Ziele sollen in angemessen zeitlichen Abständen überprüft werden und den Eltern bei Bedarf weitere Unterstützung angeboten werden. Rollenverteilungen und Verantwortlichkeiten von SD und Pflegekinderdiensten müssen transparent und klar gegenüber den Beteiligten kommuniziert werden.</p>	Fallmanagement liegt in der Verantwortung des ASD.
<p>5. Personalausstattung in der Pflegekinderhilfe</p>	<p>1:25 bis 1:35 1:12 für besondere Pflegeformen</p>	<p>4,3 Stellen für die Fallarbeit laut Wibera Berechnung. 0,95 Stellen für Vertiefung. Verhältnis JU RV: 1:44</p>
<p>6. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege</p>	<p>Bedarf umfasst die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes / Jugendlichen und Kosten für den Sachaufwand. Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge.</p>	<p>Leistungen für den Sachaufwand. Leistungen für die Pflege und Erziehung. Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge. Einmalige Beihilfen.</p>

	Einmalige Beihilfen und Zuschüsse.	
Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
<ul style="list-style-type: none"> Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand 	Dient als Anerkennung der Pflegeeltern ohne Unterhaltsverpflichtung für zeitlichen Einsatz, pädagogisches Engagement und erzieherische Leistungen. Deckt den altersentsprechenden materiellen Bedarf des täglichen Lebens.	
<ul style="list-style-type: none"> Pflegegeldkürzung 	Kürzung nach § 39 Abs. 4 SGB V III Kostenbeitrag nach §§ 91 bis 94 SGB VIII Keine Kürzung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes	
<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Pflegegelds 	Erhöhung des Pflegegeldes für Pflege und Erziehung des Kindes und den Sachaufwand bei zusätzlichem Aufwand. Voraussetzung: Bestehender Bedarf (deutlicher Mehraufwand) für einen Zeitraum von (voraussichtlich) mindestens 6 Monaten. Feststellung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung. Festlegung des Zeitpunkts einer erneuten Überprüfung. Angemessene Erhöhung für Pflege- und Sachaufwand.	Zeitlicher Aufwand, welcher bereits länger als 3 Monate andauert und / oder noch mindestens 6 Monate zu erwarten ist (2 bis 4-facher Satz Kosten der Erziehung). Zusätzlicher finanzieller Aufwand.
<ul style="list-style-type: none"> Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand 	Bei altersuntypischen materiellem Mehraufwand für das Pflegekind. Bedarf orientiert sich an den realen (durchschnittlichen) monatlichen Zusatzkosten.	Verfügung Zusätzliche pauschalisierte Sachaufwendungen (100 € monatlich) bei Enuresis / Enkopresis, Allergien, Essstörungen, Fahrten.
<ul style="list-style-type: none"> Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung 	Bei zusätzlichem altersuntypischen erzieherischen Bedarfs auf der Grundlage einer anhaltenden Entwicklungsbeeinträchtigung, gesundheitlichen Einschränkung oder Behinderung. Tatsächlicher Bedarf orientiert sich an der tatsächlichen Mehrbelastung der Pflegepersonen. Förderung der Pflegepersonen ist mit zu berücksichtigen. Beispiel: Herausfordernde Verhaltensweisen, Selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen, Überdurchschnittliche Beaufsichtigung und Begleitung.	Zeitlicher Mehraufwand auf der Grundlage besonders aggressive, extrem zurückgezogene, oder autoaggressive Verhaltensweisen mit besonderem erzieherischem Aufwand. (VZP mit erhöhtem oder besonderem Bedarf) Zeitlicher Mehraufwand auf der Grundlage einer deutlichen Verhaltensoriginalität und / oder Rückführungszielsetzung mit Elternarbeit (Sonderpflege).

Art	Neue Empfehlungen KVJS Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	Bisherige Regelung im Landkreis nach dem Gesamtkonzept Vollzeitpflege
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege 	Überprüfung nach dem Pflegestärkungsgesetzes, Pauschalbetrag nach § 39 SGB VIII bleibt hiervon unberührt.	Zeitlicher zusätzlicher Aufwand auf der Grundlage von medizinischen / therapeutischen Bedarfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhter Bedarf für Leistungen bei Mehrfachbehinderung des Pflegekindes 	Bei Mehrfachbeeinträchtigungen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz kann Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres ein Pauschalbetrag gewährt werden.	
<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungsträger 	Vorrangige Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen. Leistungen nach SGB XII tritt anstelle sämtlicher Jugendhilfeleistungen mindestens im selben Umfang ein.	
<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des erhöhtem Bedarfs 	Als Orientierung zur Umsetzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII wird auf das System von der Stadt Karlsruhe und Stadt Mannheim verwiesen.	Anlage 1 zur VzP Konzept: Einschätzungshilfe
<ul style="list-style-type: none"> • Entlastungsangebote für Pflegefamilien 	§ 37 Abs. 2 SGB VIII Annexleistungen mit pädagogischen Zielsetzungen, welche nicht durch die Pflegefamilie oder einen Fachdienst erbracht werden können. Vorrangigkeit anderer Sozialleistungsträger (§ 10 SGB VIII).	
<ul style="list-style-type: none"> • Annexleistung für das Pflegekind können unter anderem sein 	Therapeutische Hilfen (z.B. Logopädie) Unterstützung der schulischen Förderung Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Erziehungsbeistandschaft.	
<ul style="list-style-type: none"> • Annexleistung für die Pflegepersonen können unter anderem sein: 	Erziehungsberatung Familientherapie, Einzelsupervision, Coaching Mediation Angebote der Eltern- und Familienbildung Entlastungsbetreuung (z.B. Entlastungspflegefamilien). Entlastung im Haushalt.	Erziehungsberatung Coaching Supervision über EB